

# Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Flawil

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen „Freisinnig-Demokratische Partei Flawil“ oder „FDP Flawil“ Name besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in Flawil.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

### Art. 2

Die Freisinnig Demokratische Partei Flawil bildet ein Glied der gleichnamigen Zweck Partei des Wahlkreises Wil-Untertoggenburg, des Kantons und der Schweiz. Sie will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Flawil wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP Schweiz und des Kantons St.Gallen.

## Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied kann werden, wer: Voraussetzung  
sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt  
das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt und  
im Kanton St.Gallen wohnt.

### Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Parteileitung aufgrund einer Beitritt schriftlichen Beitrittserklärung. Beitritt

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Partei ist auf Ende des Geschäftsjahres unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.

Die Parteileitung kann Mitglieder aus der Partei ausschliessen, die

- a) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei nicht erfüllen
- b) gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen
- c) der Partei zur Unehre gereichen

Jedes von einem Ausschluss bedrohte Mitglied ist darüber zu informieren. Es kann eine persönliche Anhörung durch die Parteileitung verlangen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Das Rekursrecht gegen Ausschlussentscheide richtet sich nach den Statuten der Kantonalpartei.

Art. 6

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

Rechte

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) Teilnahme an allen Anlässen
- c) Wählbarkeit in alle Organe der FDP Flawil

### **Organe der Ortspartei**

Art. 7

Die Organe der Partei sind:

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Art. 8

Die Amtsdauer aller Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem den Gemeinderatswahlen folgenden Kalenderjahr.

Amtsdauer

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann die gesamte Parteileitung, die gesamte Kontrollstelle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

Abberufung

### **Die Mitgliederversammlung**

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP Flawil. Die Versammlung ist öffentlich, soweit die Parteileitung oder die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet.

Bedeutung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FDP Flawil. Sie tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten, der Präsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin.

Zusammensetzung

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Einberufung

Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch die Parteileitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren:

- a) des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin
- b) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung
- c) von einem Zehntel der Mitglieder der FDP Flawil
- d) der Kontrollstelle

#### Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. die Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung
2. die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung der Parteileitung
5. die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung
7. die Wahl der Kontrollstelle
8. die Wahl der Delegierten in die Regionalpartei Wil-Untertoggenburg und die Kantonalpartei St.Gallen
9. die Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde, im Wahlkreis und im Kanton
10. Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen
11. Stellungnahmen und Beschlussfassungen zu weiteren von der Parteileitung vorgelegten Geschäften
12. Anträge der Mitglieder
13. Erlass und Revision der Statuten

Unter besonderen Umständen kann die Mitgliederversammlung Entscheide an die Parteileitung delegieren.

#### Art. 14

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen.

Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt und wenn bei Nominationen mehr als eine Kandidatur vorliegt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen und Nominationen die Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende oder die Vorsitzende gestimmt hat.

### **Die Parteileitung**

#### Art. 15

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der FDP Flawil.

Bedeutung

#### Art. 16

Die Parteileitung setzt sich aus dem Parteipräsidenten oder Parteipräsidentin und vier bis acht frei gewählten Mitgliedern zusammen.

Zusammensetzung

Je ein Mitglied des Gemeinderates und des Schulrates gehören der Parteileitung von Amtes wegen an.

#### Art. 17

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 13, Ziff. 6 selbst und arbeitet nach dem Ressortsystem.

Organisation

Die Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates bekleiden in der Regel kein Ressort.

Die Parteileitung kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

#### Art. 18

Die Parteileitung führt gemäss Pflichtenheft die Geschäfte der Partei.

Zuständigkeit

Insbesondere stellt sie Anträge an die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Sie kann zu politischen Fragen Stellung beziehen und vertritt die Partei nach aussen.

Insbesondere obliegen ihr folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Versammlungen
- b) Einberufung von Arbeitsgruppen
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für öffentliche Ämter, die der Volkswahl unterliegen, in der Gemeinde, im Wahlkreis und im Kanton
- d) die Aufnahme von Mitgliedern
- e) der Ausschluss von Mitgliedern

#### **Die Kontrollstelle**

##### Art. 19

Die Kontrollstelle besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Kontrollstelle

Sie schreitet ein, wenn die Parteigeschäfte nicht ordnungsgemäss geführt werden.

Sie prüft Geschäftsführung und Rechnungswesen und erstattet hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

#### **Finanzierung und Haftung**

##### Art. 20

Die Finanzierung der Ortspartei erfolgt durch

Finanzierung

- a) Mitgliederbeiträge
- b) weitere Einnahmen aus Spenden, Sammlungen etc.

##### Art. 21

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet des Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nur bis zur Höhe des nach Art. 13 Ziffer 5 festgelegten Mitgliederbeitrages.

Haftung

##### Art. 22

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens:

Mitgliederbeitrag

Fr. 150.-

## **Schlussbestimmungen**

Art. 23

Anträge der Mitgliederversammlung auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

Statuten-  
revision

Eine Statutenrevision bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gutheissen.

Art. 24

Die FDP Flawil wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Auflösung

Die Akten werden der Kantonalpartei übergeben.

Art. 25

Die Statuten der Freisinnig Demokratischen Partei Flawil vom 19. März 1998 treten mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 29. April 2004 ausser Kraft.

Flawil, 29. April 2004

Der Präsident

Die Aktuarin

Hj. Zwingli

M. Wili - Remund